

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir gantz mißfällig vernehmen müssen ... daß Unsere so vielfältigen Verordnungen/ wegen der Holtz-Dieberey und Unterschleiffen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg/ gar schlecht nachgelebet worden ...**

[Schönberg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1701983656>

**Abstract:** Verordnung des Herzogs Adolph Friedrich wegen der Holzdiebereien 1723

Druck Freier  Zugang



9. Oktober 1723.

**S**In Gottes Gnaden  
**Adolph Friederich,**  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch  
Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.



**N**achdem Wir ~~ganz~~ <sup>ganz</sup> misfällig vernehmen  
müssen / auch die ~~Safarungen~~ <sup>Safarungen</sup> mehr als zu viel be-  
zeuget / daß unsere so vielfältigen Verordnungen /  
wegen der Holz = Dieberey und Unterschleiffen in  
Unserm Fürstenthum Rakeburg / gar schlecht nachgelebet wor-  
den / und die Verbrecher durch die bishero darauf gesetzte Geld-  
Straffe nicht im Schwange gehalten werden mögen / sondern  
dieses Ubel mehr als jemahls überhand genommen / derogestalt/  
daß zulezt ein totaler Ruin, der ohnedem hier schon so raren und  
kostbahren Hölzung / nothwendig erfolgen müste / fals nicht mit  
schärfferen Einsehen solchem bösen Wesen gesteuert würde. So  
haben Wir uns genöthiget, befunden / solche Mittel vorzukeh-  
ren / wodurch nicht allein der bisherige Prætext zu allerhand  
Unterschleiffen / völlig abgeschnitten werde / sondern auch wider  
die Verbrechere solche Straffe zu verordnen und zu setzen / wo-  
durch

)



durch sie davon ab- und im Zwange gehalten werden mögen.

Wir setzen und verordnen demnach gnädigsten Ernstes ein vor allemahl:

(1.) Daß keiner/ wer er anch sey/ das geringste von Boll- oder Zwick-Holze/ es sey vom Bau-Nuß und Rade-oder Deputat- und verkaufften Holze/ und wie es sonst Rahmen haben mag/ gelassen/ sondern solches aufs genaueste aufgehauen/ in Klaffter gesetzt/ und wie Wir es verordnen werden/ angewendet/ und verbrauchet werden soll/ weil Wir gar zu offte mit Schaden erfahren/ daß/ wenn Holz gestohlen/ und bey denen Thätern gefunden worden/ es jederzeit mit dem Abfall von Bau-Nuß-oder Rade-Holze und dergleichen beschöniget werden wollen.

(2.) Daß denen Unterthanen instünfftige überall keine so genannte Feur-Stubben/ Gassel-Holz/ Hochzeit-Kindtauff- und dergleichen Bäume/ sollen gegeben werden/ weil welche Hölzung und allensfalls Torff/ welche aber auch nur zur Nothdurfft gebrauchet/ und bey harter Straffe nicht ausserhalb Landes verkauft werden sol/ verhanden/ womit sie sich zur Nothdurfft gnugsam behelffen können/ hingegen die vorhin erwehnte Feur-Stubben und dergleichen nur gemißbrauchet und verkauft sind/ mithin dadurch zu gar grossen Unterschleiffen und Diebereyen viele Gelegenheit gegeben worden.

(3.) Wann etwa ja denen Einwohnern und Unterthanen nach Befinden einen Backeltrog oder dergleichen verkauffet werden muß/ welches doch anders nicht als zur höchsten Nothdurfft geschehen soll/ weil dergleichen Sachen fast wohlfeiler gekauft werden können/ sollen sie nicht mehr davon haben/ als dazu nöthig/ das übrige Holz aber sol in Klafftern gehauen und berechnet werden.

(4.)

(4.) Alles Bau-Holz / so denen Unterthanen gegeben wird / soll / wo nicht eher / doch höchstens zwischen Jahr und Tag / bey Straffe / daß sie sonsten das ihnen umsonst dazu gegebene Holz nach dem Wehrt bezahlen sollen / zu dem angegebenen Bau verbrauchet / und nicht das allergeringste / bey Verlust Hauses und Hofes / davon verkaufft / sondern / was nach vollführten Bau etwan übrig geblieben seyn möchte / unsern Först-Bedienten zu anderweitigen nöthigen Gebrauch ausgeliefert werden / wie dann auch weder die Beambte / noch Pensionarii, noch die Forst-Bediente / oder welchen sonst Deputat-oder Nutz-und Rade-Holz / bey Straffe / daß sie es sonsten nach diesen verlustig seyn sollen / nicht das allergeringste davon verkauffen sollen / am allerwenigsten aber sollen die Unterthanen und Einwohner das zu ihren höchst nöthigen Gebrauch ihnen angewiesene Nutz-und Rade-Holz verkauffen oder verbrennen / bey harter und schimpfflicher Leibes-Straffe / auch nach Befinden bey Verlust Hauses und Hofes.

(5.) Wie dann auch unsere Unterthanen keinesweges anderweitig Holz her kauffen / oder damit handeln sollen.

(6.) Weil dann nun solchergestalt unsere Unterthanen gar kein hartes Holz mit Recht haben können / sondern was bey ihnen angetroffen wird / nothwendig gestohlen / oder untergeschlagen seyn muß / so sollen

7. Diejenige / welche hinführo Holz / es sey Bau-Nutz-Faden-oder Poll-Holz nach die Städte oder anderswo fahren und verkauffen / ohne Annahme einiger Entschuldigung / dadurch vor Holz-Diebe angesehen / und die eigenthümliche Angeseffene dem Befinden nach / ihres Hauses und Hofes entsetzet / andere aber / so nichts / noch eigenes haben / nach einen Ort in die Karre geschicket werden.

(8.) Nicht minder auch mit gleicher Straffe diejenigen belegt

get werden sollen / welche entweder in der Hölzung bey Holz-Dieberey angetroffen werden / oder auf deren Höfe man hartes Holz / es sey Bau-oder Nütz-oder Rade-Holz findet / welches sie nicht anders woher erweißlich gekaufft / oder ihnen angewiesen worden; wegen Staff-Faden-und Poll-Holz aber / weil ob-erwehntermassen kein Unterthan solches mit Recht haben kan / soll gar keine Entschuldigung angenommen / sondern selbiges für diebisches Gut gehalten / folglich sofort weggenommen / und die Ubertreter obiger gestalt nach Befinden dafür angesehen und gestraffet werden.

(9.) Da Wir auch die Anstalt verfügen werden / daß nur einmahl des Jahres / es wäre dann / daß unversehene Zufälle es anders erforderten / zu einer bequemen Zeit alles Holz angewiesen werden soll / so sollen die Unterthanen / oder wem sonst Holz angewiesen wird / selbiges höchstens binnen 4. Wochen von der Zeit der Anweisung / jedoch in Beyseyn des Districts Forst-Bedienten / fällen und ausfahren / widrigenfalls sie des selbigen verlustig seyn sollen.

(10.) Und weil dann solchergestalt aufferhalb dieser Zeit niemand / auffer denen Forst-Bedienten in der Hölzung mit Art und Beilen etwas zu schaffen hat / immassen auch nicht einmahl der geringste Unter-Busch ohne Anweisung bey harter Straffe daselbst zu hauen / sondern zu denen nohtwendigen Säunen das Weich-Holz gebrauchet werden soll / so soll demjenigen / welcher mit einem Beil oder Art sich in der Hölzung oder Heyde nur betreten läffet / nicht nur das Beil oder Art genommen / sondern selbiger auch / er sey Wirth oder Knecht / jedesmahl mit einer stääiger Gefängniß gestraffet werden.

(11.) Wie dann auch absonderlich diejenige / welche sich an denen Säunen und Hecken vergreifen / und das Holz daraus stehlen /

stehlen / nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten / sondern am Sonntage öffentlich als Holz-Diebe am Hals-Eisen sollen gestellet werden.

(12.) Das Weich- und Unter-Holz sol zwar nach als vor denen Unterthanen zu nöthigen Gebrauch / keinesweges aber zum Verkauf gelassen werden; Damit aber auch nach diesem so viel ordentlicher und menagirlicher damit verfahren werde / sollen die Unterthanen / wann sie einen Hau darinnen vornehmen wollen / es zuvor dem Förster des Ortes anzeigen / oder gewärtigen / daß ihnen die Art oder Beil werde genommen / und sie noch darzu nach Befinden gestrafft werden; Es wäre denn / daß die Unterthanen zu schleuniger Verbesserung ihrer Bau-Geräthschaften etwas höchst-nöthig hätten / welches ihnen aus der weichen Hölzung ohngemeldet abzubauen unbenommen seyn sollte; Und wollen Wir nach diesem absonderlich verordnen / wie es mit der weichen Hölzung hinführo gehalten werden soll.

(13.) Damit nun die Ubertreter so viel mehr und eher entdeckt werden / so sollen nicht nur hauptsächlich die Forst-Bediente ieder in seinem District, bey Verlust ihres Dienstes / sondern auch allensfalls die Beampte und Pensionarii, auch die Schulzen und Dorffschafften selbst / schuldig und verbunden seyn / alle vorerwehnte Unterschleiffe / absonderlich / wenn sie erfahren / daß Holz verkauft oder verfahren wird / (worunter doch auch die Handwercker / welche auf den Dörffern wohnen / nicht mit verstanden werden sollen / sondern selbigen bleibet frey / aus fremden Orten Holz zu kauffen / solches zu verarbeiten / und ihre Arbeit zu verhandeln) so fort anzuzeigen / widrigenfalls / und woserne selbige einige Conniventz überführet werden können / sie dafür nachdrücklich angesehen und gestraffet werden sollen.

Zu dem Ende alle Schulzen in denen Dorffschafften beendiget werden sollen/ daß jeder in seinem Dorff fleißig Obacht haben/ und der Unterthanen Höfe vifitiren/ auch die befindliche Unterschleiffe getreulich anzeigen/ absonderlich aber/ daß die Schulzen in den Grenz-Ortern keine aus unserm Lande pasiren lassen/ sondern es sofort allda abladen/ und den Verbrecher anzeigen wollen; widrigensals dieselbe/ absonderlich/ wo sie einer partheylichen Nachsicht überführet werden/ als Meyneidige gestrafft/ und nach Befinden Hauses und Hofes verlustig erkläret werden sollen.

(14.) Absonderlich aber sollen diejenige mit harter Geld-oder dem Befinden nach mit Leibes-Straffe angesehen werden/ welche in Unserm Lande von unsern Unterthanen Holz kauffen/ und zwar für jedes Fuder mit 10. Rthlr. Und sollen ebenfalls Auswärtige/ wenn sie ertappet werden/ so lange mit Pferden und Wagen arrestiret werden/ bis sie solche Straffe erleget.

(15.) Weil auch bishero Unseren Jagten von vielen / welche nicht zu jagen berechtiget/ grosse Eingriffe geschehen / und allershand Wild-Dieberey vorgegangen/ wodurch selbige fast gar ruiniret/ so soll hinführo keiner/ wer er auch sey/ ausser Unsern bestelerten Förstern und Jägern sich mit Flinten und Hunden/ in Unsern Heyden und Hölzungen betreffen lassen/ oder gewärtigen/ daß ihm ohne Ansehung der Personen/ Flinten und Hunde sollen abgenommen/ und er noch dazu/ dem Befinden nach hart gestraffet werden/ zu welchem Ende nicht nur Unsere Forst-Bediente/ sondern auch Beampte und Pensionarii, auch die Schulzen in denen Dörffern/ und sonst manniiglich Unsere Einwohner hiezu mit gnädigst und ernstlich befehliget werden/ fleißig acht hierauf zu haben/ und denenjenigen/ so sie antreffen/ Hunde und Flinten abzunchmen/ und wo es Fremde und Auswärtige sind / selbige

ge zugleich zu arrestiren/ da sie dann für jede abgenommene Flin-  
te Einen Reichsthaler zum Recompense haben sollen. Und sol-  
len die Schulzen und Dorffschafften/ wenn sie bey diesen Fällen /  
zur Affistenz gefodert werden / sich so fort ohnweigerlich dazu  
gestellen/ oder mit schwerer Straffe der Widerspenstigkeit hal-  
ber/ angesehen werden. Diesem nächst und vor

(16) verordnen und befehlen Wir hiemit / daß niemand Un-  
ser Unterthanen und Eingeseffenen / bey empfindlicher schwerer  
Straffe sich unterfangen soll/ einiges Wild/ wie es Nahmen ha-  
ben möge / zu rauben / insonderheit auch keine jungen Hasen  
aufzugreifen / oder die Rebhüner = Eyer nebst denen Endten =  
Eyer wegzunehmen oder zu verderben/ weniger junge Hünen und  
Endten wegzufangen und aufzugreifen. Wie denn auch ferner  
und

(17.) keinem/ er sey auch wer er wolle/ vergonnt seyn soll/ Ziegen  
zu halten/ angesehen der klahre Augenschein gibt/ wie durch dies-  
selbe die junge Hölzung/ welche ohnedem an den mehristen Or-  
ten allhier sehr schlecht/ völlig ruiniret und verdorben werde. Be-  
fehlen demnach Unsern gesamten Forst-Bedienten hiemit alles  
Ernstes/ wann sie Ziegen antreffen/ selbige todt zu schießen/ und die  
Contravenienten dieser Unser publicirten Verordnung/ zur fer-  
nern Bestraffung gehörigen Orts anzumelden. Schließlich  
und vorß

(18.) Ist hiemit Unser gnädigster Wille/ daß hinführo keine  
Hunde auf dem Lande ohne hölzerne oder eyserne Knüppeln her-  
um lauffen und geduldet werden sollen/ sondern es sind hiemit  
Unsere Forst-Bediente befehliget / wann Hunde ohne Knüppeln  
angetroffen werden / selbige todt zu schießen/ wofür sie denn  
von demjenigen/ welchen der Hund zugehöret / 16. fl. empfan-  
gen sollen.

Damit

Damit nun dieses alles zu männiglichem Wissenschaft kommen/ und sich ein jeder so vielmehr für Schaden hüten möge/ ist dieses nicht nur von denen Canzeln zu publiciren/ sondern in denen Schulzen=Gerichten öffentlich anzuschlagen/ gnädigst verordnet. Gegeben Schönberg/ den 9. Octobr. 1723.

(L.S.) Adolph Friederich,  
Herzog zu Mecklenb.

get werden sollen / in  
Dieberey angetroffen  
Holz / es sey Bau-  
sie nicht anders woher  
sen worden; wegen  
erwehntermassen kein  
soll gar keine Entschul-  
diebisches Subt gehalt  
Übertreter obiger gef  
gestraffet werden.

(9.) Da Wir auch  
einmahl des Jahres /  
es anders erforderten /  
wiesen werden soll / so  
Holz angewiesen wir  
von der Zeit der Anw  
Forst-Bedienten / fällt  
selbigen verlustig seyn

(10.) Und weil dann  
mand / auffer denen Fe  
und Beilen etwas zu  
mahl der geringste Un-  
Straffe daselbst zu hau-  
nen das Weich-Holz ge  
welcher mit einem Beil  
de nur betreten lässet /  
sondern selbiger auch /  
einer städiger Gefängn

(11.) Wie dann auch  
denen Zäunen und Heck

eder in der Hölzung bey Holz-  
der auf deren Höse man hartes  
der Rade-Holz findet / welches  
gekauft / oder ihnen angewie-  
und Boll-Holz aber / weil ob-  
solches mit Recht haben kan /  
genommen / sondern selbiges für  
sofort weggenommen / und die  
Besinden dafür angesehen und

verfügen werden / daß nur  
inn / daß unversehene Zufälle  
evemen Zeit alles Holz ange-  
terthanen / oder wem sonst  
höchstens binnen 4. Wochen  
och in Beyseyn des Districts  
fahren / widrigenfalls sie des

lt aufferhalb dieser Zeit nie-  
ten in der Hölzung mit Art  
/ immassen auch nicht ein-  
ohne Anweisung bey harter  
zu denen nohtwendigen Zäu-  
rden soll / so soll demjenigen /  
h in der Hölzung oder Hey-  
s Beil oder Art genommen /  
oder Knecht / jedesmahl mit  
werden.

h diejenige / welche sich an  
ten / und das Holz daraus  
stehlen /

